

FIN DE PARTIE – NICHTS GEHT MEHR

Ist eine Reform des Maßnahmenvollzugs überhaupt (noch) möglich?

Text / Mag. Martin Marlovits, Stellvertretender Leiter des Fachbereichs Erwachsenenvertretung bei VertretungsNetz

Es entspricht dem Wesen der vorbeugenden Maßnahme, dass sie nur so lange aufrechterhalten ist, als die Gefährlichkeit, die sie bekämpfen soll, noch besteht. Ist dies nicht mehr der Fall, so muss die Maßnahme aufgehoben werden.¹

Die alten Fragen

Diese Grundwertung und Zielsetzung des Vollzugs vorbeugender Maßnahmen nach §§ 21 ff StGB besteht seit ihrer Einführung in den 1970er Jahren bis heute ungebrochen fort.² Eine Person, der ihre Tat aufgrund ihrer Erkrankung nicht zum Vorwurf gemacht werden kann, darf – entsprechend dem Schuldprinzip – nicht bestraft werden. Vielmehr soll ihr die nötige Behandlung und Therapie zugutekommen, um die vermeintliche Gefährlichkeit abzubauen und künftig derartige Risiken, wie sie in der „Anlasstat“ zum Ausdruck gekommen sind, zu vermeiden. Die Zielrichtung, wem damit in erster Linie gedient sein soll – dem Schutz der Gesellschaft vor den „gefährlichen psychisch Kranken“ oder der Person mit Erkrankung selbst –, hat sich im Laufe der Jahre immer wieder geringfügig verändert; die Probleme am Vollzug an sich sind jedoch gleich geblieben und haben sich in den letzten Jahren drastisch erhöht.

Der von VertretungsNetz im Rahmen der Erwachsenenvertretung vertretene Herr A. ist seit mehr als dreißig(!) Jahren durchgehend als „geistig abnormer Rechtsbrecher“ in verschiedenen Sonderjustizanstalten untergebracht, obwohl er, nach übereinstimmenden gutachtlichen

Stellungnahmen, den intellektuellen Reifegrad eines unmündigen Minderjährigen aufweist und nicht in der Lage ist, die verpflichtenden Therapien entsprechend wahrzunehmen und eine sogenannte „Compliance“ zu entwickeln. Eine Aussicht auf eine (stets bedingte) Entlassung ist faktisch nicht gegeben. Und dies nicht, weil eine vermeintliche „Gefährlichkeit“ weiterhin bestehen würde oder er sich einer Behandlung widersetzt. Die Gründe für diesen menschrechtlich unzulässig langen Vollzug³ liegen nicht in seiner Person, sondern im System Maßnahmenvollzug an sich und seiner faktischen Ausgestaltung. Dass Menschen mit einer (höhergradigen) intellektuellen Beeinträchtigung wie Herr A. oder auch (vermehrt) Menschen mit einer demenziellen Erkrankung überhaupt – zeitlich unbefristet – im Maßnahmenvollzug untergebracht werden, ist eines von vielen Problemen am derzeitigen System.

Bereits die vom damaligen Justizminister Brandstetter eingesetzte Expertenkommission hat in ihren abschließenden Erwägungen⁴ die Zustände im Maßnahmenvollzug massiv kritisiert und unter anderem empfohlen, zurechnungsunfähige Personen aus dem Justizsystem herauszunehmen und für eine allfällige (weitere) Behandlung und Therapie im Rahmen des Sozial- und Gesundheitswesens zu betreuen.

Die alten Antworten

Und wieder liegt ein neuer Reformentwurf des Justizministeriums⁵ vor, der sich diesem Thema mit dem Ziel anzunähern versucht, den Maßnah-

menvollzug menschenrechtskonform und zugleich auch ressourcenbewusst zu modernisieren. Positiv hervorzuheben ist die vorgesehene Anhebung der Strafdrohung, wonach eine Unterbringung künftig ausschließlich dann möglich sein soll, wenn die angedrohte Freiheitsstrafe drei Jahre übersteigt, sodass minderschwere Delikte (wie eine gefährliche Drohung nach § 167 Abs 2 und der Widerstand gegen die Staatsgewalt nach § 269 StGB, die häufig als Anlasstaten herangezogen werden) nicht mehr zu einer Einweisung führen. Zugleich wird aber die Ausnahme vorgesehen, dass auch Delikte mit mehr als einjähriger Strafdrohung ausreichen, wenn die Umstände der Tatbegehung eine besonders hohe Gefährlichkeit des Täters [...] konkret nahelegen. Durch die Verwendung solch höchst unbestimmter Tatbestandsmerkmale wird – entgegen den Erkenntnissen der empirischen Sozialforschung – suggeriert, dass Menschen mit einer psychischen Erkrankung per se ein

„ **Statt Reform des Maßnahmenvollzugs nur Wiederholung des Immergleichen?** “



erhöhtes Potenzial an Gefährlichkeit in sich tragen, und die bestehende Stigmatisierung wird fortgesetzt.

Ob es damit im Einzelfall zu einer Einweisung in den Maßnahmenvollzug auf unbestimmte Zeit oder einer zeitlich begrenzten Unterbringung im Rahmen der Psychiatrie kommt oder die Tat gänzlich ohne Folgen bleibt, hängt somit weiterhin im Wesentlichen von der persönlichen Einschätzung des gerichtlich bestellten Gutachters ab.

Zugleich wird an dem bisherigen System in seinen Grundzügen festgehalten. Zwar sollen künftig die Voraussetzungen der Unterbringung und mögliche Alternativen eingehender geprüft und die Nachbetreuung ausgebaut werden. An der Unterbringung selbst ändert sich jedoch (vorläufig?) nichts. Im Einklang mit der vom Ministerialentwurf angestrebten ressourcenbewussten Modernisierung kommt die vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA)⁶ des BMJ auch zu der Einschätzung, dass wohl insgesamt von Kostenneutralität ausgegangen werden [kann].

Während schon die genannte Expertenkommission in ihrem Abschlussbericht im Jahr 2015 nicht nur eine Rückführung der zurechnungsunfähigen Rechtsbrecher in das Gesundheitssystem, sondern insbesondere auch den Ausbau des Bereichs der ambulanten Versorgung oder einer nachgehenden Betreuung forderte, beschränkt sich der vorliegende Ministerialentwurf auf nur marginale Änderungen.

Nichts geht mehr

Die Anzahl der in Sonderjustizanstalten und speziellen psychiatrischen Abteilungen der Krankenhäuser Unterbrachten hat sich in den letzten zwanzig Jahren mehr als verdoppelt und liegt aktuell bei rund 1.300 Personen – Tendenz ungebrochen steigend. Die Einrichtungen platzen aus allen Nähten und haben bereits jetzt ihre Kapazitäten ausgeschöpft,

während das Betreuungssetting nicht erhöht worden ist und im Regelfall keine adäquate Therapie und Behandlung anzubieten vermag. Obgleich die Signale, die mit dem nunmehrigen Ministerialentwurf gesetzt werden, zu begrüßen sind, sind sie doch nur ein erster Schritt hin zu einer Verbesserung des Status quo und hinken einer grundlegenden und dringend gebotenen Gesamtreform noch weit hinterher. Im Ergebnis bleiben Antworten auf grundlegende Fragen offen, wie beispielsweise jene, warum die verfassungs- und menschenrechtswidrige Ablehnung, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch in der Anwendung des § 21 StGB Geltung zu verschaffen, aufrechterhalten werden soll.

Die strafrechtliche Unterbringung muss, sofern sie nicht gänzlich abgeschafft wird, zur Ultima Ratio werden und sämtliche subsidiären Unterstützungssysteme und Alternativen müssen vorab ausgeschöpft werden. In Abkehr von der bisherigen Ausgestaltung darf der faktische Mangel an Alternativen, wie beispielsweise das Fehlen von (Nachsorge-)Einrichtungen, dem Betroffenen nicht „angelastet“ und seine (fortgesetzte) Unterbringung nicht darauf gestützt werden.

Im Bundesfinanzgesetz 2022⁷ findet sich im Bereich Justiz die Zielsetzung einer „Stabilisierung bzw. Erhöhung der Unterbringungsquote in Justizanstalten“, wofür für den Ausbau bzw. die Umgestaltung der Justizanstalt Göllersdorf ein Budget von rd. 15 Mio. Euro vorgesehen wird. Klingt nach viel, ist im Ergebnis jedoch nur eine Wiederholung des Immergleichen und widerspricht letztlich dem sozialen Modell von Behinderung im Sinn der UN-Behindertenrechtskonvention, die Österreich 2008 ratifiziert hat. Derartige Großeinrichtungen sind – sowohl in der bisherigen Form als auch unter neuer, veränderter Bezeichnung – aus meiner Sicht nicht geeignet, eine entsprechende personenzentrierte Behandlung und

Therapie unter Zugrundelegung eines sozialen Modells der Behinderung zu gewährleisten. Das Gebot der Deinstitutionalisierung spricht vielmehr dafür, gemeindenahе, überschaubare Einrichtungen mit ausreichenden therapeutischen/medizinischen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die eine an den Bedarfen der Allgemeinheit (nach Re-Sozialisierung und Rückfallvermeidung) und den Bedürfnissen der Betroffenen (nach einer individuellen, an der jeweiligen Person ausgerichteten Unterstützung und Therapie) ausgerichtete Versorgung und Behandlung sicherstellen. Als mögliches Vorbild kann hier etwa Italien dienen, das in diesem Zusammenhang auf kleinere psychiatrische Wohngemeinschaften setzt.⁸

Weblinks

<https://www.bizeps.or.at/massnahmen-vollzugsreform-konsequenzen-rechtsschutz-fuer-betroffene-sicherstellen/>
https://vertretungsnetz.at/fileadmin/user_upload/3_SERVICE_Stellungnahmen/2021_Stellungnahme_Massnahmen-vollzugsanpassungsgesetz.pdf

- 1) So bereits die Erläuterung RV 30 StProt NR 13. GP 102.
- 2) Zu Entstehung und Entwicklung vgl. Wintersberger, Elisabeth, Die vorbeugende Maßnahme gem § 21 Abs 1 StGB (2018) 4ff mwN.
- 3) Vgl. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Kammer V, Beschwerdesache Lorenz gg. Österreich, Urteil vom 20.7.2017, Bsw. 11537/11.
- 4) S. Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug, Bericht an den Bundesminister für Justiz über die erzielten Ergebnisse BMJ-V70301/0061-III 1/2014, 56ff.
- 5) Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Strafregistergesetz 1968 geändert werden (Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2021), 128/ME 27. GP.
- 6) https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Begut/BEGUT_COO_2026_100_2_1856880/COO_2026_100_2_1856907.pdf
- 7) https://service.bmf.gv.at/Budget/Budgets/2022/bfg/teilhefte/UG13/UG13_Anhang_Teilheft_13.03.01_2022.pdf
- 8) Vgl. Carabellese/Felthous, Closing Italian Forensic Psychiatry Hospitals in Favor of Treating Insanity Acquittes in the Community, Behavioral Sciences and the Law 2016, 444.

